

Depositenkonto-Reglement

Der einfacheren Lesbarkeit halber wird nur der Begriff Kontoinhaber verwendet. Dieser gilt sinngemäss auch für die weibliche Form Kontoinhaberin.

1. Zweck

- 1.1 Mit der Entgegennahme von Einlagen auf Depositenkontos verfolgt die Bau- und Siedlungsgenossenschaft (BSG) den Zweck, einerseits Kapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen und andererseits den Berechtigten die Möglichkeit zu bieten, Geldbeträge zinstragend und sicher anzulegen.
- 1.2 Die BSG strebt sowohl für die Genossenschaft selbst als auch für den Depositenkonto-Inhaber einen Zinsvorteil an.

2. Berechtigung / Kontoeröffnung

- 2.1 Zur Führung eines Depositenkontos sind Genossenschafts-Mitglieder der BSG berechtigt. Das Mindestanteil-Kapital für die Eröffnung/Führung eines Depositenkontos beträgt CHF 1'500.00.
- 2.2 Das Depositenkonto lautet auf den Namen des wirtschaftlich Berechtigten. Pro Person wird nur ein Konto geführt.
- 2.3 Mieter und Mieterinnen eines Mietobjektes der BSG müssen vor der Eröffnung eines Depositenkontos das Pflicht-Anteilkapital voll einbezahlt haben.
- 2.4 Kontoinhaber, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, müssen das Depositenkonto auflösen.
- 2.5 Die Eröffnung des Depositenkontos erfolgt nach Eingang des ersten Betrages.

3. Einlagen

- 3.1 Einlagen können durch Überweisungen auf das Bankkonto der BSG geleistet werden. Zahlungen werden ausschliesslich elektronisch in Buchgeld entgegengenommen, es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.2 Allfällige Posteinzahlungsgebühren oder Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
- 3.3 Die Höchsteinlage pro Konto beträgt CHF 300'000.00. Die BSG kann für höhere Beträge individuelle Darlehensverträge abschliessen.
- 3.4 Es werden keine Einzahlungsbestätigungen oder Gutschriftsanzeigen versandt.
- 3.5 Die BSG kann die Entgegennahme von Einlagen vorübergehend einschränken oder ganz einstellen.

4. Kündigungsfristen und Rückzugsmöglichkeiten

4.1 Die BSG gewährt auf Verlangen Rückzüge unter Berücksichtigung von folgenden Kündigungsfristen:

bis CHF 10'000.00 pro Monat ohne Kündigungsfrist frei
ab CHF 10'001.00 bis CHF 50'000.00 mit 1 Monat Kündigungsfrist
ab CHF 50'001 mit 3 Monaten Kündigungsfrist

4.2 Sofern es die Liquidität der BSG zulässt, kann der Kassier die Freigabe der gewünschten Geldbeträge ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bewilligen.

4.3 Die BSG selber kann die Gelder unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zurückzahlen.

4.4 Die Rückzugsgesuche sind schriftlich unter Angabe der Zahlungsadresse an den Kassier zu richten. Die Überweisungen erfolgen nur auf das Bank- oder Postkonto des Kontoinhabers. Überweisungen an Dritte werden keine ausgeführt.

4.5 Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und/oder aufgrund aussergewöhnlicher Geldmarktverhältnisse kann der Vorstand der BSG vorübergehend Rückzahlungen einschränken oder die Kündigungsfristen verlängern.

5. Verzinsung

5.1 Der Zinssatz wird vom Vorstand der BSG festgesetzt. Änderungen des Zinssatzes werden dem Kontoinhaber jeweils drei Wochen vor Inkrafttreten angezeigt.

5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember dem Kapital dazu geschlagen und mit dem neuen Saldovortrag weiter verzinst.

5.3 Das Depositenguthaben wird vom Tag der Gutschrift an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzugs.

6. Kontoführung

6.1 Die Buchführung erfolgt in Kontoform. Die früher ausgegebenen Depositenhefte wurden in Depositenkontos umgewandelt und sind heute keine Legitimationsausweise mehr.

6.2 Jeder Kontoinhaber erhält jährlich im Januar einen Kontoauszug per 31. Dezember. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo bzw. Saldovortrag, sämtliche Einlagen und Rückzüge, den Bruttozins, sowie allfällige Abzüge betreffend Verrechnungssteuer. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Guthaben auf den Depozitenkontos haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafts-Mitglieder ist gemäss Statuten ausgeschlossen.

8. Verrechnung

Die BSG ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit einer ausstehenden Forderung zu verrechnen, welche ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zusteht.

9. Besondere Bestimmungen

- 9.1 Mitteilungen an den Kontoinhaber erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der BSG bekannt gegebene Adresse. Korrespondenz via E-Mail wird ausdrücklich anerkannt.
- 9.2 Bei Schäden zufolge Übermittlungsfehler oder aus Nichterkennen von Legitimationsmängel haftet die BSG nur, wenn sie grobes Verschulden trifft.
- 9.3 Die Führung der Depozitenkonten obliegt dem Kassier der BSG. Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle, welche in die Depositengelder Einsicht haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber selbst oder allfälligen Rechtsnachfolgern erteilt werden.
- 9.4 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen werden den Kontoinhabern drei Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

10. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 21. Juni 2021 genehmigt und tritt per 1. September 2021 in Kraft. Es ersetzt das frühere Reglement.

Bau- und Siedlungsgenossenschaft
Niederrohrdorf



Stefan Müller
Präsident



Hansruedi Fischer
Kassier